

# Verschmelzungsvertrag

## § 1 Vertragsgegenstand

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragene Verein

### **Fußball-Sportverein 1925 Ralingen e.V. - VR 1187**

vertreten durch den 1. Vors. Peter Becker und den 2. Vors. Hans Schneider

mit Sitz in Ralingen überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung und Liquidation (§§ 41 ff. BGB)

- im Folgenden der "übertragende Verein" genannt -

### **im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme**

gem. §§ 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragenen Verein

### **Spielvereinigung Wintersdorf-Kersch e.V. - VR 2238**

vertreten durch den 1. Vors. Horst Wagner und den 2. Vors. Christoph Ehlen

mit Sitz in Wintersdorf

- im Folgenden der "übernehmende Verein" genannt -

## § 2 Gemeinnützigkeit

Die beiden o.g. Vereine sind wie folgt vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt:

- a) Fußball-Sportverein 1925 Ralingen e.V.,  
Finanzamt Trier, StNr.: 42/657/10382,  
Freistellungsbescheid für 2017 - 2019 vom 08.10.2020
- b) Spielvereinigung Wintersdorf-Kersch e.V.  
Finanzamt Trier, StNr.: 42/657/11256  
Freistellungsbescheid für 2017 - 2019 vom 17.08.2020

## § 3 Mitgliedschaftsverhältnisse

- (1) Der übernehmende Verein gewährt den Mitgliedern des übertragenden Vereins die Rechte als Mitglied.
- (2) Jedes ehemalige Mitglied des übertragenden Vereins kann bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2023 ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus dem übernehmenden Verein austreten. Insoweit gelten die Regelungen der Satzung des übernehmenden Vereins (§ 3 Nr. 2 der Satzung) nicht.
- (3) Die Mitglieder des übertragenden Vereins haben für das Kalenderjahr 2023, in dem die Verschmelzung stattfindet, jene Beiträge zu zahlen, die der übertragende Verein festgesetzt hat. Eine Neuordnung der Mitgliedsbeiträge des übernehmenden Vereins kann erst ab dem Kalenderjahr 2024 erfolgen.
- (4) Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des übernehmenden Vereins. Sie sind beitragsfrei.
- (5) Vereinszugehörigkeiten von Mitglieder des übertragenden Vereins sind zur Berechnung von Jubiläen der Vereinszugehörigkeit im übernehmenden Verein mitzurechnen.

#### **§ 4 Abteilungsstruktur der Vereine**

- (1) Für die im übertragenden Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige (§ 11 der Satzung) Abteilungen.
- (2) Abteilungen des übertragenden Vereins, die keine Entsprechung bei dem übernehmenden Verein haben, werden in dem aufnehmenden Verein als neue eigene Abteilungen gegründet und geführt.
- (3) Abteilungen des übertragenden Vereins, die eine Entsprechung in dem aufnehmenden Verein haben, werden in der fachlich zugeordneten Abteilung des aufnehmenden Vereins aufgenommen und fortgeführt.

#### **§ 5 Zuständigkeiten der Organe**

Die Mitglieder des Vorstands des übertragenden Vereins (§ 9 der Satzung) erhalten bis zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung im 2. Hj. 2023 des übernehmenden Vereins (§ 8 der Satzung) das Recht, an den Vorstandssitzungen des übernehmenden Vereins (§ 9 der Satzung) beratend mitzuwirken.

#### **§ 6 Stichtage**

- (1) Verschmelzungstichtag ist der 31.05.2023. Ab diesem Stichtag gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins mit Sitz in Ralingen als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.
- (2) Nutzen und Lasten des Vermögens des übertragenden Vereins gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den übernehmenden Verein über.
- (3) Zum selben Stichtag werden die Mitgliedschaftsrechte der früheren Mitglieder des übertragenden Vereins bei dem übernehmenden Verein gewährt.
- (4) Der Verschmelzung liegen die Einnahmen-/Ausgabenrechnungen 2020 - 31.05.2023 beider Vereine sowie ein Vermögensverzeichnis des übertragenden Vereins zugrunde ( vgl. Anlage 1 ).

#### **§ 7 Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden, soweit nicht in diesem Verschmelzungsvertrag ausdrücklich eingeräumt, nicht gewährt.

#### **§ 8 Prüfung der Verschmelzung**

Sowohl der übertragende als auch der aufnehmende Verein sind nichtwirtschaftliche Vereine im Sinne des § 21 BGB. Die beteiligten Vereine gehen daher davon aus, dass eine Prüfung der Verschmelzung nicht erforderlich ist (§ 100 UmwG).

## **§ 9 Arbeitnehmer/Betriebsrat/freiberufliche Mitarbeiter\*innen**

- (1) Beide Vereine haben keinen Betriebsrat.
- (2) Der übertragene Verein beschäftigt keine Arbeitnehmer. Für die Kurse "Kinderturnen" sind freiberuflich tätige Übungsleiterinnen für den übertragenen Verein tätig. Die Kurse und die Tätigkeiten der freiberuflichen Übungsleiterinnen werden vom übernehmenden Verein weitergeführt.

## **§ 10 Kosten**

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung entstehenden Kosten und Steuern trägt der übernehmende Verein. Das gilt auch dann, wenn die Verschmelzung scheitert.

## **§ 11 Geltung des Vertrages**

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn die beteiligten Vereine durch Beschluss (Verschmelzungsbeschluss) zustimmen und der Vertrag durch die je vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB unterschrieben ist.
- (2) Weitere Vereinbarungen werden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Rücktritt**

- (1) Beide Vereine sind zum Rücktritt von diesem Verschmelzungsvertrag berechtigt, wenn die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2023 in das Vereinsregister des aufnehmenden Vereins eingetragen ist.
- (2) Der Rücktritt ist dem anderen Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären und dem Notar schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Rechtsfolgen des Rücktritts richten sich nach den §§ 436 ff. BGB. Die Vertragskosten tragen in diesem Fall die beteiligten Vereine je zur Hälfte.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ergänzungsbedürftig oder unwirksam sein, so soll dies auf die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Erklärungen im übrigen keinen Einfluss haben. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vereine gewollt haben.

## § 14 Belehrung

- (1) Der Notar hat die beteiligten Vereine insbesondere darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen beider beteiligten Vereine bedarf. Die Vorstände beider Vereine sind verpflichtet, die Anmeldungen unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Gläubigern beider Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgaben des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
- (3) Der Notar erörterte mit den Beteiligten die §§ 2 ff, 99 ff. des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Er wies insbesondere auf folgende Punkte hin:
  - Die Vorstandsmitglieder haften für etwaige Verschmelzungsschäden nach Maßgabe von §§ 25 ff. des vorgenannten Gesetzes.
  - Der übertragende Verein erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in dem Vereinsregister seines Sitzes. Mit der Eintragung der Verschmelzung werden die Mitglieder des übertragenden Vereins Mitglieder des übernehmenden Vereins. Der übernehmende Verein wird Gesamtrechtsnachfolger des übertragenden Vereins.
  - Der Notar erteilte keine steuerlichen Auskünfte. Er empfahl, sich an das Finanzamt oder an einen Steuerberater zu wenden.

## § 15 Abschriften

Von dieser Urkunde erhalten alle Beteiligten 2 Abschriften.

Vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:

### **Fußball-Sportverein 1925 Ralingen e.V.**

\_\_\_\_\_  
Peter Becker, 1. Vors.

\_\_\_\_\_  
Hans Schneider, 2. Vors.

### **Spielvereinigung Wintersdorf-Kersch e.V.**

\_\_\_\_\_  
Horst Wagner, 1. Vors.

\_\_\_\_\_  
Christoph Ehlen, 2. Vors.

**Notar**